

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sunmaschine GmbH (Sunmaschine), Kempten

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Geschäftsbedingungen der Sunmaschine gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Sunmaschine und dem Vertragspartner (nachfolgend „Besteller“ genannt).
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Sunmaschine nicht an, es sei denn, Sunmaschine hat im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 Mit Auftragserteilung erklärt sich der Besteller mit diesen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang einverstanden.
- 1.4 Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Sunmaschine in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die zukünftige Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden bzw. nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.6 Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsschluss

- 2.1 Eine Bestellung ist erst dann angenommen, wenn sie von Sunmaschine schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (z.B. E-Mail) bestätigt worden ist; bis dahin ist das Angebot von Sunmaschine unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Telefonische oder mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen usw. von Bestellungen, ebenso via Telefax oder in elektronischer Form (E-Mail), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Sunmaschine. Die Übermittlung der Bestätigung via Telefax reicht aus. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden.
- 2.3 Sunmaschine ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Bestellung nicht angenommen wird.
- 2.4 Maße, Gewichte, Abbildungen, Bezeichnungen und Zeichnungen sind für die Ausführungen nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Änderungen bei gleicher Funktionalität bleiben gemäß dem technischen Fortschritt bis zur Auslieferung vorbehalten.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behält sich Sunmaschine das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne Genehmigung von Sunmaschine Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, bei Nichtzustandekommen des Vertrags unaufgefordert, sonst auf Verlangen zurückzugeben. Der Besteller haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Unterlagen von Sunmaschine.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in EURO. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Soweit in Bestellungen keine Preise vereinbart wurden, gelten die am Liefertag gültigen Preise der Sunmaschine, wie sie sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergeben.
- 3.3 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.
- 3.4 Sunmaschine ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen anzupassen.
- 3.5 Montagekosten sind im Preis nicht enthalten und werden nach Aufwand gemäß der aktuellen Montagesatzen von Sunmaschine berechnet.
- 3.6 Änderungen am Liefergegenstand aufgrund von Anforderungen des Bestellers, die sich erst im Rahmen der Auftragsbringung ergeben, werden von Sunmaschine gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.7 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen bei Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle an Sunmaschine zu leisten, und zwar die Hälfte bei Bestellung und der Rest eine Woche vor Lieferung des Liefergegenstands. Wechsel werden von Sunmaschine nicht angenommen. Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Teillieferungen können gesondert berechnet werden.
- 3.8 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 3.9 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sunmaschine anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.10 Sunmaschine ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Sunmaschine berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Sunmaschine wird den Besteller über vorgenommene Verrechnungen informieren.
- 3.11 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, Zahlungseinstellung, Einleiten eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, sind sämtliche Forderungen der Sunmaschine – auch soweit zuvor Stundung vereinbart worden ist – sofort fällig. Sunmaschine ist in diesem Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.12 Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in EURO an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von Sunmaschine belasten, sind vom Besteller zu erstatten.

4. Lieferung, Lieferzeit

- 4.1 Der Beginn der von Sunmaschine angegebenen Lieferzeit setzt die verbindliche Einigung über sämtliche Einzelheiten der Ausführung voraus.

- 4.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die rechtzeitige Anlieferung von Planungsunterlagen, Zeichnungen, Modellen, Hilfsmitteln sowie auch die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist Sunmaschine berechtigt, den ihr hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.4 Teillieferungen behält sich Sunmaschine ausdrücklich vor.
- 4.5 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn Sunmaschine dem Besteller die Versand-, Abnahme-, oder Lieferbereitschaft anzeigt, oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- 4.6 Sunmaschine haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von Sunmaschine zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Sunmaschine zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von Sunmaschine zu vertretenden fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.7 Sunmaschine haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Sunmaschine zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.8 Die Haftung von Sunmaschine im Fall des Lieferverzugs ist im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5% des rückständigen Lieferwerts, maximal jedoch auf 5% des rückständigen Lieferwerts begrenzt.

5. Gefahrübergang

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr geht auf den Besteller mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen über.
- 5.2 Wünscht es der Besteller, wird Sunmaschine für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.
- 5.3 Wird durch einen Umstand, den der Besteller zu vertreten hat, der Versand oder die Abnahme ohne Verschulden von Sunmaschine verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Besteller haftet für alle entstehenden Schäden und Mehrkosten.

6. Wartung

- 6.1 Die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der gelieferten Liefergegenstände obliegt dem Besteller. Der Besteller hat die Möglichkeit, mit autorisierten Fachbetrieben einen Wartungsvertrag zu schließen.
- 6.2 Soweit nicht autorisierte Dritte unsachgemäße Eingriffe an den Liefergegenständen vornehmen, führt dies zum Erlöschen von Mängelbeseitigungsansprüchen.

7. Mängelbeseitigungsansprüche

- 7.1 Sunmaschine gewährleistet, dass die Liefergegenstände nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Herstellung, Entwicklung und Konstruktion erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen. Sie entspricht dem allgemeinen Stand der Technik.
- 7.2 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel Sunmaschine unverzüglich angezeigt hat.
- 7.3 Liegt ein Mangel vor, erfolgt nach Wahl von Sunmaschine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.
- 7.4 Wählt Sunmaschine die Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung, ist ihr hierfür eine angemessene Frist durch den Besteller einzuräumen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Die Nacherfüllung gilt nicht schon als mit dem zweiten Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen. Vielmehr steht Sunmaschine während der Nachfrist die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Besteller ist entbehrlich, wenn dies dem Besteller nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn Sunmaschine die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.
- 7.6 Ersetzte Teile werden Eigentum von Sunmaschine und sind dieser sofort auszuhandigen. Im Fall der Lieferung einer Ersatzsache ist zuvor die mangelhafte Sache an Sunmaschine herauszugeben.
- 7.7 Im Fall der Mängelbeseitigung ist Sunmaschine verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Gewährleistungspflicht von Sunmaschine entfällt, wenn der Besteller ohne vorherige Benachrichtigung und Zustimmung von Sunmaschine Reparatur- oder Instandsetzungsmaßnahmen selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt.
- 7.8 Sunmaschine übernimmt keine Gewähr für Liefergegenstände, die durch den Besteller oder Dritte verändert oder bearbeitet worden sind, sowie für Mängel, die auf einer Änderung oder Bearbeitung des Liefergegenstands beruhen. Es wird ferner keine Gewähr übernommen für Schäden durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, unsachgemäße oder nicht vorgenommene Wartung, natürliche Abnutzung oder den Einsatz nicht zugelassener Betriebsstoffe.
- 7.9 Im Fall des berechtigten Rücktritts des Bestellers vom Vertrag hat Sunmaschine das Recht, für die vom Besteller gezogenen Nutzungen durch Benutzung des Liefergegenstands bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung, unter Abzug der Nutzungsbeeinträchtigung aufgrund des Mangels, zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sunmaschine GmbH (Sunmaschine), Kempten

8. Rechtsmängel

- 8.1 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Besteller die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam durch Sunmaschine eingeräumt werden können.
- 8.2 Führt die Nutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird Sunmaschine auf ihre Kosten dem Besteller das Recht zur weiteren Benutzung verschaffen oder den Liefergegenstand in zumutbarer Weise modifizieren, so dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Hierzu ist Sunmaschine jedoch nur verpflichtet, wenn der Besteller Sunmaschine unverzüglich über die bestehende Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung schriftlich in Kenntnis setzt, die Zustimmung zu den erforderlichen und zumutbaren Modifizierungsmaßnahmen erteilt, und Sunmaschine bei sonstigen erforderlichen Abwehrmaßnahmen von Ansprüchen unterstützt. Die Verpflichtung entfällt außerdem, wenn die Schutzrechtsverletzung Folge der eigenmächtigen Veränderung der Liefergegenstände durch den Besteller ist. Ist eine Modifizierung des Liefergegenstands zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 7, 9 und 10 bei Rechtsmängeln entsprechend.

9. Haftung

- 9.1 Sunmaschine haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Sunmaschine keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.2 Sunmaschine haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Sunmaschine schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Die Schadensersatzhaftung ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.3 Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Sunmaschine grundsätzlich auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.4 Die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder aufgrund der Übernahme einer Garantie.
- 9.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 9.6 Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind die Kosten vom Besteller zu tragen.

10. Vertragsgesamthftung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – gleichgültig aus welchen Rechtsgründen - als in § 9 vorgesehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.2 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Sunmaschine ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Rücktrittsrecht

- 11.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Sunmaschine die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird oder ein Fall des Unvermögens vorliegt.
- 11.2 Dasselbe Recht des Bestellers entsteht bei Leistungsverzug von Sunmaschine und dem Ablauf einer angemessenen schriftlichen Nachfristsetzung durch den Besteller oder wenn die Beseitigungen eines solchen Mangels von Sunmaschine verweigert wird.
- 11.3 Wird dennoch im gegenseitigen Einvernehmen eine Vertragslösung durchgeführt, trägt der Besteller die bis zu diesem Zeitpunkt bei Sunmaschine entstandenen Kosten.
- 11.4 Wird Sunmaschine nach Vertragsschluss bekannt, dass der Besteller sich in so ungünstiger Vermögenslage befindet, dass der Zahlungsanspruch von Sunmaschine gefährdet ist, kann Sunmaschine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die Gegenleistung verlangen und nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen erklären, dass Sunmaschine vom Vertrag zurücktritt oder Schadensersatz verlangen.

12. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

Fälle höherer Gewalt, von Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörungen, Unruhen, behördlicher Maßnahmen und sonstiger, außerhalb der Kontrolle von Sunmaschine liegender Ereignisse, auch auf Seiten von Subunternehmern der Sunmaschine, führen, für deren Dauer und für die Dauer der Beseitigung der betrieblichen Folgewirkungen, zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Sunmaschine behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- 13.2 Über bestehende Factoring-Verträge hat der Besteller Sunmaschine unverzüglich zu informieren.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers ist Sunmaschine berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch Sunmaschine liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Liefergegenstands ist Sunmaschine zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers (abzgl. angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

- 13.4 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 13.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Sunmaschine unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Sunmaschine Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Sunmaschine die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für die Sunmaschine entstandenen Kosten.
- 13.6 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt Sunmaschine jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe der Forderungen von Sunmaschine (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Sunmaschine, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sunmaschine verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, ist der Besteller verpflichtet, Sunmaschine die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und sämtliche Unterlagen zu übergeben.
- 13.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstands durch den Besteller wird stets für Sunmaschine vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Sunmaschine nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Sunmaschine das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 13.8 Wird der Liefergegenstand mit anderen, Sunmaschine nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Sunmaschine das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Sunmaschine anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Sunmaschine.
- 13.9 Sunmaschine verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Sunmaschine.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Sunmaschine (87437 Kempten).
- 14.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Sunmaschine. Sunmaschine ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen der die Parteien bindenden Verträge sowie der Anlagen zu diesen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 15.2 Rechtsverbindliche Erklärungen von und gegenüber Sunmaschine sind nur wirksam, wenn sie von vertretungsberechtigten Personen abgegeben oder entgegengenommen werden.
- 15.3 Die Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten aus den die Parteien bindenden Verträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vertragspartners.
- 15.4 Die sich aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ergebenden Ansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den sie bindenden Verträgen eine Regelungslücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, oder zum Ausfüllen der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame und durchführbare Bestimmung einigen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.